

Förderrichtlinie Lastenfahrräder

auf Grund eines Beschlusses des Stadtrats der Stadt Ebersberg vom 24.05.2022

1 Förderziele

Das Förderprogramm Lastenfahrräder der Stadt Ebersberg verfolgt u.a. diese Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen und Feinstäuben im Stadtgebiet
- Reduktion der verkehrsbedingten Wärmebelastung im Stadtkern
- Flächendeckende Lärminderung

Weiterhin geht es darum, einen Anreiz zu schaffen, kürzere Strecken mit PKW oder Kleintransporter zu vermeiden und durch den Einsatz von innovativen und klimafreundlichen Anwendungen im Verkehrsbereich einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Ebersberg und zum Klimaschutz zu leisten. Mit rund 37% hat der Verkehrssektor den größten CO₂-Anteil an der individuellen Klimabilanz der Ebersberger Bürgerinnen und Bürger. Diesen Anteil gilt es zu verringern. Lastenräder eignen sich u.a. gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren geräuschlos, emissionsfrei und benötigen weniger Platz als ein PKW.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.06.2022 ein Antrag auf Förderung gestellt werden kann (Inkrafttreten der Förderrichtlinie Lastenfahrräder).

2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Beschaffung.

2.1 Förderhöhe

Fördergegenstand	Zuschuss
a) elektrisch unterstützte Lastenräder	500 €
b) Muskelbetriebene Lastenfahrräder	250 €

2.2 Maximale Förderanzahl

Je Haushalt kann innerhalb von fünf Jahren nur ein Lastenfahrzeug gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag der Bewilligung der Förderung (gemäß Ziffer 4.4 der Förderrichtlinie).

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ebersberg, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Ebersberg haben.

3 Fördergegenstand

3.1 Förderfähige Anschaffungsart

Zuwendungsfähig ist ausschließlich der ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie erfolgte, käufliche Erwerb von serienmäßigen, fabrikneuen Lastenfahrrädern zur privaten Nutzung. Leasingfahrzeuge bzw. -verträge sind nicht förderfähig (wie z.B. Leih- oder Mietverträge).

3.2 förderfähige Fahrzeugtypen

- Gefördert werden: Lastenpedelecs bzw. Lastenfahrräder
- Nicht gefördert werden: S-Pedelecs, E-Bikes, Lastenanhänger und Segways

Die Lastenfahrzeuge können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit, als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor.

3.3 Begriffsbestimmungen

Definition Pedelec: Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind: Maximale Motorleistung 250 W und Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec eine Nutzlast von mindestens 140 kg haben und eine der folgenden Anforderungen erfüllen: Ein verlängerter Radstand oder Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Lastenpedelecs und Pedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung und Bearbeitung

Die Antragstellung ist innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung der Rechnung möglich. Der Förderantrag (PDF-Formular) ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 4.2) per E-Mail an kaemmerei@ebersberg.de oder schriftlich an das Amt für Finanzwesen der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg einzureichen.

Der Antrag wird nach dem Datum des vollständigen Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig, inklusive aller geforderten Unterlagen, bei der Stadt Ebersberg eingegangen ist. Das Antragsformular ist unter <https://www.ebersberg.de/energie-umwelt/nachhaltig-mobil.html> abrufbar.

Weiterführende Informationen sind unter der o.g. Internet – und E-Mail-Adresse sowie unter der Telefonnummer +49 8092 – 8255- **wird ergänzt** bei Herrn/Frau (**Sachbearbeiter einfügen**) erhältlich.

4.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die folgenden Unterlagen/Nachweise beizufügen:

1. Kopie der Rechnung (Antragsteller und Käufer müssen identisch sein)
2. Nachweis über die Rahmennummer, falls nicht auf der Rechnung ersichtlich

Die notwendigen Unterlagen sind Fördervoraussetzung und damit Gegenstand der Regelung. Es werden nur vollständig vorliegende Anträge geprüft.

4.3 Fördermittelvergabe

Die Fördermittel werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bewilligt und ausgezahlt. Sind die für das Kalenderjahr bereitgestellten Mittel für die Förderung von Lastenfahrrädern erschöpft, kann eine Bewilligung und Auszahlung erst und nur dann im Folgejahr erfolgen, sofern der Stadtrat hier wieder Mittel bereitstellt.

4.4 Förderbescheid und Auszahlung

Die Stadt entscheidet nach Prüfung des vollständigen Antrags über eine Förderung durch Bescheid und zahlt den Förderbetrag aus (einmaliger Zuschuss).

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ebersberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens fünf Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Rahmennummer des neuen Fahrzeugs unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern oder anderer Kommunen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Ebersberg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

5.4 Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.06.2022 in Kraft und endet am 30.04.2026.